



UNABHÄNGIGER PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT

GZ BKA-610.006/0005-UPTS/2015

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-202200
Fax +43 (1) 531 09-202200
e-mail: upts@bka.gv.at
www.upts.gv.at

An die
Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
z.H. RA Mag. Michael Pilz

Alserstraße 21
1090 Wien

B E S C H E I D

Spruch

Aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015, ZI 103.632/248-1A3/15, hat der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat durch den Vorsitzenden Dr. Ludwig ADAMOVICH, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Gunther GRUBER und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER betreffend Überschreitung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben, Verstöße gegen Spendenregelungen sowie diverse Unvollständigkeiten sowie Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts 2013 beschlossen:

1. Die politische Partei SPÖ ist wegen der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2013 gemäß § 10 Abs. 8 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I 2012/56, verpflichtet, binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 15.000,--

auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT470100000005010057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbuße 610.006/0004-UPTS/2015“ zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: §§ 4, 10 Abs. 8, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG

2. Die Entscheidung über Punkt 3. der Mitteilung des Rechnungshofes wegen angeblicher Unvollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen wird einer gesonderten bescheidmäßigen Erledigung vorbehalten.

Rechtsgrundlagen: §§ 4, 5 Abs. 6, 10 Abs. 6, 11 Abs 1, 12 Abs. 1 PartG iVm § 59 AVG

3. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 4, 5, 6, 10 Abs. 6, 7 und 8, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 14. Juli 2015 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015 zum Rechenschaftsbericht 2013 der SPÖ ein. Darin führte der Rechnungshof aus, dass bei der Wahl zum Nationalrat von der SPÖ die in § 4 Abs. 1 PartG festgelegte Grenze überschritten worden ist, bei der Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben bei der Kärntner Landtagswahl eine Position fehle und eine zusätzliche Position angeführt werde, die Summe der Wahlwerbungsausgaben für Kärnten die landesgesetzlich festgelegte Summe nicht übersteige, aber die Darstellung von den übrigen Aufstellungen der SPÖ abweiche und Vergleiche innerhalb der SPÖ erschwere. Weiters sei die Liste der Beteiligungsunternehmen unvollständig, weil fünf Unternehmen darin fehlten. Ferner ergebe sich ein möglicher Verstoß gegen das PartG aus einer nicht erfolgten Offenlegung von Spendern in einer ersten Version des Rechenschaftsberichts. Es gebe überdies keine Hinweise im Rechenschaftsbericht, die die vom UPTS dem Rechnungshof mit Schreiben vom 17. Februar 2014 bekanntgegebenen Sachverhalte über mögliche unzulässige Spenden entkräften würden. Der Rechnungshof führte überdies an, dass laut Medienberichten im Vorfeld der Kärntner Landtagswahl Inserate über den Landtagsklub der SPÖ bezahlt worden seien. Weil ASKÖ, Naturfreunde und Pensionistenverband nicht im Rechenschaftsbericht enthalten seien, da sie laut SPÖ keine nahestehenden Organisationen mehr seien, bestehe im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit Klärungsbedarf. Schließlich wäre die SPÖ in ihren Darstellungen im Rechenschaftsbericht vom gesetzlich vorgegebenen Einnahmen-Ausgaben-Prinzip abgewichen, sodass konkrete Anhaltspunkte bestünden, dass die Angaben unvollständig und unrichtig sind.

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes am 15. Juli 2015 an die SPÖ mit dem Ersuchen, dem UPTS eine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten zu übermitteln.

1.3. Am 5. August 2015 langte eine Stellungnahme der SPÖ ein, in der diese – mit Ausnahme der Feststellungen zur Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben – den Darstellungen des Rechnungshofes entgegentritt oder ergänzende Ausführungen dazu erstattet. Soweit hier verfahrensgegenständlich relevant, wird dazu unten in der Begründung näher darauf eingegangen.

2. Rechtslage

2.1. Die wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I 56/2012 idF BGBl I 84/2013, lauten:

„Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

§ 4. (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 15 000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
10. zusätzliche Personalkosten,
11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

(2) Dieser Rechenschaftsbericht muss von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern (§ 9) überprüft und unterzeichnet werden (§ 8). Die Wirtschaftsprüfer werden vom Rechnungshof für fünf Jahre aus einem Fünfvorschlag der jeweiligen politischen Partei bestellt. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederbestellung ist unzulässig.

(3) Der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs. 1) ist im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt auszuweisen. Weitergehende landesgesetzlich geregelte Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12. Sachleistungen,
13. Aufnahme von Krediten,
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personal,
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4. Veranstaltungen,
5. Fuhrpark,
6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

(6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Liste jener Unternehmen anzuschließen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, haben dazu der politischen Partei die erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Soweit diese Angaben bereits einer übergeordneten territorialen Gliederung einer politischen Partei übermittelt wurden, gilt die Übermittlungspflicht als erfüllt. Der Rechnungshof hat diese ihm bekannt gegebenen Unternehmen den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mitzuteilen und diese Rechtsträger aufzufordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträgern und jedem einzelnen der angeführten Unternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichtes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben.

(7) Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 dem Rechnungshof zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei die für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Die im ersten Satz genannte Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis 4 Wochen verlängert werden.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

(2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

(3) Die Anlage ist wie folgt zu gliedern:

1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

Dies gilt nicht für Spenden an Organisationen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 auf Gemeindeebene sowie an Abgeordnete und Wahlwerber gem. Abs. 2 Z 3.

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,
2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,
6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 1 000 Euro beträgt,
9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 1 000 Euro beträgt,
10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und
11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags um bis zu 25 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreibungsbetrages zu verhängen. Geht die

Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreibungsbetrages zu erhöhen.

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.[...]“

3. Feststellungen

3.1. Die SPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 19. August 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt.

3.2. Nach Ausweis im Rechenschaftsbericht betrugen die Wahlwerbungsausgaben der SPÖ für die Wahl zum Nationalrat (im Jahr 2013) 7.326.874,22 EUR. Davon ausgehend wurde der in § 4 Abs. 1 PartG festgelegte Betrag von 7 Mio. EUR um 326.874,22 EUR überschritten.

Damit liegt diesbezüglich eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG hinsichtlich der Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl (im Jahr 2013) vor („Laut Ausweis [...] Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat 7.326.874,22 EUR. Der in § 4 Abs. 1 PartG festgelegte Betrag von 7 Mio. EUR wurde somit überschritten.“)

3.3. Bei der IM Informations- und Mediengesellschaft (FN 81676m), der Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH (FN 159112p), der msm sport media marketing gmbH (FN 287730h) und der BLUW MACAW Event- und Catering GmbH (FN 374709v) handelt es sich um im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 PartG bekanntgabepflichtige Beteiligungsunternehmen. Über die Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft mbH wurde mit Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt zu 4 Os 42/10g vom 21. September 2010 der Konkurs eröffnet und diese infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, wobei die entsprechende Eintragung im Firmenbuch im September 2010 erfolgte.

Unstrittig, auch von der SPÖ zugestanden, waren die vorgenannten Beteiligungsunternehmen der SPÖ nicht in der dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013 an den Rechnungshof anzuschließenden Liste gemäß § 5 Abs. 6 PartG enthalten.

Die Stellungnahme der SPÖ hat zur Unvollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen eingeräumt, dass die betreffenden Unternehmen „irrtümlich“ nicht für die Erstellung des Rechenschaftsberichts des Jahres 2013 gemeldet worden seien.

Bei der Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH (FN 159112p LG Klagenfurt) war im Jahr 2013 zu 100 % der Verein Österreichische Kinderfreunde (Kärnten) beteiligt. Der Verein Österreichische Kinderfreunde entsendet 6 Delegierte als Ordentliche Mitglieder in den Bundesparteitag (§ 35 A Abs. 11 des SPÖ Statuts). Aufgrund dieser statutarischen Verflechtung (vgl. dazu näher *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, 32f, Rz 4-6 zu § 2) handelt es sich um eine der SPÖ nahestehende Organisation im Sinne des § 2 Z 3 PartG, sodass gemäß § 5 Abs. 6 leg. cit. die Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH als Beteiligungsunternehmen anzugeben gewesen wäre, wie auch in der Stellungnahme der SPÖ eingeräumt wird.

Bei der msm sportmedia marketing Ges.m.b.H (FN 287730h HG Wien) war im Jahr 2013 (jedenfalls bis 25. Juni) zu 100% die – auch laut Rechnungshof von der SPÖ in der Liste der Beteiligungsunternehmen angegebene – Echo Medienhaus GmbH beteiligt, an dieser hielt im Jahr 2013 zu 100 % die Anteile die AWH BeteiligungsgmbH und an dieser wiederum war im Jahr 2013 zu 100 % der Verband der Wiener Arbeiterheime beteiligt. Beim Verband der Wiener Arbeiterheime können laut § 4 dessen Statuten nur die Bezirksorganisationen der SPÖ, Landesorganisation Wien, ordentliche Mitglieder sein. Folglich handelt es sich um eine nahestehende Organisation gemäß § 2 Z 3 PartG, weil die SPÖ im Wege ihrer Gliederung in die Bezirksorganisationen Wien an der Beschlussfassung des Verbandes mitwirken kann. Die MSM Sportmedia marketing gmbH hätte daher gemäß § 5 Abs. 6 PartG im Rechenschaftsbericht bekanntgegeben werden müssen. Dies wird auch in der Stellungnahme der SPÖ dem Grunde nach zugestanden, lediglich eine „irrtümliche Unterlassung“ geltend gemacht.

Eine vergleichbare Beteiligungs- Konstellation liegt bei der Blue Macaw Event & Catering GmbH (FN 374709v) vor, wobei sich im Jahr 2013 die Beteiligung der Echo Medienhaus auf 24,75% beschränkte, was aber an der Qualifikation gemäß § 5 Abs. 6 PartG nichts ändert.

Bei der IM Informations und Mediengesellschaft (FN81671, LG Klagenfurt) wiederum lag 2013 eine 50 % Beteiligung der Media-BeteiligungsgmbH vor, an der 2013 die SPÖ Landesorganisation Kärnten 100 % der Anteile hielt. Davon ausgehend, dass es sich um eine Gliederung der SPÖ mit Rechtspersönlichkeit handelt – was sich nach Auffassung des UPTS

auch aus den Statuten der SPÖ in § 12 ergibt und auch von der SPÖ nicht bestritten wird – wäre folglich auch die IM Informations- und MediengesellschaftmbH als Beteiligungsunternehmen gemäß § 5 Abs. 6 PartG bekannt zu geben gewesen. Davon geht auch die SPÖ in ihrer Stellungnahme aus.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die Feststellung zu den Parteistatuten ergibt sich aus dem Eintrag Nr. 831 im Verzeichnis des BMI, abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/parteienverz/start.aspx.

4.2. Die festgestellte Überschreitung der nach § 4 Abs. 1 PartG höchstzulässigen Wahlwerbungsausgaben im Ausmaß von EUR 326.874,22 folgt dem Ausweis im Rechenschaftsbericht und wird in der Stellungnahme der SPÖ zugestanden. Offenbar sah der Rechnungshof keine konkreten Anhaltspunkte für diesbezügliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht, die ihn gemäß § 10 Abs. 5 PartG veranlasst hätten, aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (zusätzlich) zu beauftragen. Auch für den UPTS bestand im Blick auf die materielle Wahrheitsfindung keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungsschritten zu den Wahlwerbungsausgaben.

4.3. Die Feststellungen zu den Beteiligungsunternehmen ergeben sich aus der Stellungnahme der SPÖ und der Einsichtnahme in das Firmenbuch, in das Parteistatut der SPÖ unter https://spoe.at/sites/default/files/spoe_statut_2014_monitor.pdf sowie in die Statuten des Verbandes der Wiener Arbeiterheime.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Zu Spruchpunkt 1. Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben und Bemessung des Bußgeldes

Die Überschreitung der in § 4 Abs. 1 PartG festgelegten Grenze – wie vom Rechnungshof in seiner Mitteilung konkret angesprochen – wird von der SPÖ zugestanden („konzediert“). Der UPTS kann sich daher ausgehend davon auf die Überlegungen zur Bemessung beschränken:

Das PartG spricht iZm Geldbußen im § 10 mehrfach davon, dass diese Geldbußen „je nach Schwere des Vergehens bis zum ... zu verhängen“ sind. Es wird also zweierlei angeordnet: Einerseits wird die Maximalhöhe der Geldbuße – „bis zum ...“ – und andererseits das Bemessungskriterium innerhalb des mit der Maximalhöhe bestimmten Rahmens – „je nach Schwere des Vergehens“ - bestimmt. Dieses Grundmuster wird aber mitunter auch damit

verkürzt, dass nur Angaben über „bis zum ...“ zu finden sind (Abs. 6 erster Satz letzter Halbsatz und letzter Satz letzter Halbsatz). Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber im Abs. 8 nur eine verkürzte Form gewählt hat und am Grundprinzip, dass die Geldbuße „je nach Schwere des Vergehens“ zu verhängen sei, nichts ändern wollte. Die vom Gesetz vorgesehene Höhe der Geldbuße „je nach Schwere des Vergehens“ (innerhalb der Maximalhöhe) weist aber wiederum auf die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (wie auch die Stufung der Maximalhöhe) als primäres Zumessungskriterium hin: Je höher die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes, desto abschreckender hat diese Geldbuße zu sein. Es ist aber auch nicht zu übersehen, dass der AB 1844 BlgNR, 24. GP, 7, auf Gedanken der General- und Spezialprävention bei der Festsetzung der Maximalhöhe der Geldbuße verweist. Daraus lässt sich aber auch zwanglos die Vorstellung des Gesetzgebers ableiten, dass die jeweilige Festsetzung der Geldbuße innerhalb dieser Maximalhöhe den Bemessungskriterien der General- und Spezialprävention zu entsprechen habe. Kriterium der Bemessung der Geldbuße wäre danach die Zielsetzung, der Überschreitung der zulässigen Wahlwerbungsausgaben durch andere politische Parteien (bzw wahlwerbende Parteien) ebenso wie weiteren Überschreitungen der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben durch die Partei des vorliegenden Verfahrens entgegenzuwirken (vgl. UPTS 18.6.2015 GZ 610.007/0005-UPTS/2015).

Die Ausmessung hat dabei nach Auffassung des UPTS in einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, wobei die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Billigkeit (Angemessenheit in Bezug auf berechnete Interessen der Partei) und Zweckmäßigkeit (Angemessenheit in Bezug auf das öffentliche Interesse) zu berücksichtigen sind (vgl auch VwGH 18.3.2013, 2012/16/0068). Der UPTS geht davon aus, dass ihm im Rahmen der durch § 10 Abs. 8 PartG gesetzlich vorgegebenen Sanktionsdrohung ein Ermessen eingeräumt ist, wobei die Ermessensübung determiniert ist (vgl jüngst VwGH 18.3.2015, 2012/04/0070, zur Festsetzung einer Geldbuße nach § 334 Abs. 7 BVergG 2006 als Ermessensentscheidung; siehe auch OGH 25.3.2009, 16 Ok 4/09 zur kartellrechtlichen Geldbuße).

Die hier zu beurteilende Überschreitung der Begrenzung der Wahlkampfkosten beträgt knapp 5 % des maximal „zulässigen“ Höchstbetrages an Wahlwerbungsausgaben von immerhin 7 Millionen Euro insgesamt bzw knapp 20 % des sich aus § 10 Abs. 8 erster Satz PartG für die erste Geldbußenstufe ergebenden Überschreibungsbetrags. Aus der Mitteilung des Rechnungshofes ergibt sich kein Anhaltspunkt, dass die Ausgaben unzutreffend angegeben worden wären. Der Überschreibungsbetrag ist objektiv gesehen und auch gemessen an der Geldbußenstufenregelung des § 10 Abs. 8 PartG nicht unerheblich. Wenn die Begrenzung der Wahlwerbungsausgaben mit einem wirksamen Sanktionsmechanismus korrelieren soll und bewusst durch das neue PartG Verstöße gegen die gesetzliche Beschränkung der

Wahlwerbungsausgaben sanktioniert sind (auch dies hervorhebend RV 1782 BlgNR, 24. GP, 3 sowie AB 1844 BlgNR, 24. GP, 2), kommt es aber auch auf die Abschreckung potentieller Täter und generalpräventive Aspekte an.

Nach der offensichtlichen Intention des Gesetzgebers sollen Verhaltenspflichten der politischen Parteien statuierende Vorschriften derart sanktioniert sein, dass die Achtung vor den politischen Parteien, deren Aufgabe im Besonderen die Mitwirkung an der politischen Willensbildung (vgl VfSlg 14.803/1997, 18.603/2008) – und damit am Gesetzgebungsprozess – ist, erhalten und bestärkt wird. Gerade in einem solchen Bereich ist der Herbeiführung negativer Beispielsfolgen entgegenzuwirken. Dieser Aspekt verlangt besondere Beachtung. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im § 4 PartG unter dem Aspekt der Chancengleichheit (zur Herstellung einer faktisch ermöglichenden Chancengleichheit zwischen Parteien mit großen finanziellen Möglichkeiten und Parteien mit geringen finanziellen Möglichkeiten) zu sehen ist. Diesem Aspekt der Chancengleichheit liefe es zuwider, wenn einerseits Überschreitungen der maximal zulässigen Werbeausgaben offenbar bewusst in Kauf genommen wurden (die SPÖ bringt ua vor, dass eine „exakte Einhaltung des Höchstbetrags aufgrund der zahlreichen Gliederungen der SPÖ ...vorab nur schwer möglich“ sei) – und zwar ganz ungeachtet und unabhängig von Vermutungen über allfällig noch zusätzliche „Umgehungsstrukturen“ zur Überschreitung des maximal zulässigen Betrages – und wenn dann andererseits **nach** erfolgter Wahl (der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben ist erst im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht, also im folgenden Jahr auszuweisen) nur eine symbolische nicht ins (wirtschaftliche) Gewicht fallende Geldbuße verhängt würde – also die verhängte Geldbuße in keinem Verhältnis zum durch die Überschreitung erzielten Werbevorteil stünde. Die SPÖ kann sich insoweit nicht darauf berufen, das PartG und die insoweit eindeutige Regelung der maximal zulässigen Wahlwerbungsausgaben nach § 4 leg.cit nicht einhalten zu können. Zumindest in Bezug auf die im Parlament vertretenen Parteien ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber des PartG in den wesentlichen Zügen die Strukturen der Parteien bekannt waren.

Demgegenüber kann unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention eingeräumt werden, dass die SPÖ die unstrittig stattgefundene Überschreitung ohne weitere Kommentare „konzediert“ und zumindest, wenngleich nur sehr vage, in Aussicht stellt, künftig Gesetzesverstöße durch „geeignete Bemühungen aufgrund der „Erfahrungen der Nationalratswahl 2013“ hintanzuhalten. Im Blick auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Billigkeit (Angemessenheit in Bezug auf berechnete Interessen der Partei) und Zweckmäßigkeit (Angemessenheit in Bezug auf das öffentliche Interesse) ist überdies zu berücksichtigen, dass die SPÖ das Bemühen zeigte, sämtliche eigene Wahlwerbungsausgaben im Rechenschaftsbericht auszuweisen (und offen zu legen).

In einer Gesamtbetrachtung erachtet daher der UPTS eine Bemessung der Geldbuße in Höhe von EUR 15.000,-- gemäß dem Anwendung findenden ersten Satzes in § 10 Abs. 8 PartG für angemessen.

5.2. Zu Spruchpunkt 2.:

Zu der wegen „irrtümlicher“ Nichtanführung von bekanntgabepflichtigen Beteiligungsunternehmen verursachten Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichtes 2013:

Soweit der RH davon ausgeht, dass die Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft mbH in die Liste der Beteiligungsunternehmen des Jahres 2013 aufzunehmen gewesen wäre, hat die SPÖ in ihrer Stellungnahme zutreffend aufgezeigt, dass dies schon deshalb nicht zutrifft, da die Gesellschaft im Jahr 2013 (infolge Auflösung wegen Konkurses bereits im Jahr 2010) nicht mehr rechtlich existent war. Im Übrigen ist auf die Feststellungen unter 3.3. zu verweisen.

Ungeachtet dieser Überlegungen ist der Sachverhalt im Falle der festgestellten unstrittigen Unvollständigkeit allerdings noch nicht entscheidungsreif. Im fortgesetzten Verfahren ist nämlich noch zu klären, woraus der „Irrtum“ resultiert, infolge dessen nach Angabe der SPÖ die betreffenden Unternehmen von der SPÖ nicht in der entsprechenden Liste angeführt wurden. Die Stellungnahme der SPÖ legt durch den Hinweis, dass die *„Bundespartei keine Kenntnis über alle Beteiligungsunternehmen der Landesparteien bzw. von nahestehenden Organisationen [hat] und sich auf die ihr übermittelten Berichte verlassen [durfte]“* nahe, dass das Versäumnis die Landesorganisation Kärnten bzw die nahestehenden Organisationen treffen könnte, schließt aber nicht aus, dass der Irrtum im Bereich der SPÖ selbst resultiert. Es geht aus den dem UPTS übermittelten Unterlagen auch nicht hervor, inwieweit die betreffenden Institutionen im Verfahren vor dem Rechnungshof Gelegenheit hatten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Folglich ist auch – unter der Annahme, dass das Versäumnis von einer Landesorganisation oder einer nahestehenden Organisation zu vertreten ist – noch zu eruieren, ob der Rechnungshof das – bei einem aus einer unvollständigen Auskunft einer nahestehenden Organisation oder einer Gliederung resultierenden Verstoß vorgesehene – Verfahren gemäß § 10 Abs. 6 iVm § 10 Abs. 4 PartG beachtet hat oder sonst den für die Unvollständigkeit laut SPÖ verantwortlichen Organisationen oder Gliederungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Rechnungshof selbst führt in seiner Mitteilung nur aus, im Stellungnahmeverfahren *„explizit“* darauf hingewiesen zu haben, dass *„ihm konkrete Anhaltspunkte für die Unvollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen vorliegen.“* Der Gegenstand dieses Vorbringens des Rechnungshofes lässt eine Trennung von den anderen Punkten zu, sodass die Voraussetzungen für eine gesonderte Absprache gemäß § 59 Abs. 1 AVG vorliegen.

5.3. Zu Spruchpunkt 3.:

5.3.1. Soweit es die Wahlwerbungsausgabengrenze des § 5 Kärntner Parteienförderungsgesetz betrifft, gelangt der Rechnungshof zum Ergebnis, dass die Höchstgrenze gar nicht überschritten wurde. Es war daher nicht weiter darauf einzugehen, dass der UPTS zur Verhängung einer Sanktion nach dem PartG wegen Überschreitung der Höchstgrenze nach § 5 Abs. 1 Kärntner Parteienförderungsgesetz (K-PFG) nicht zuständig ist und die ziffermäßige Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (nur) Bedingung für den Erhalt der Parteienförderung nach dem K-PFG ist (vgl VfGH 11.3.2014, B 1302/2013 und UPTS 18.6.2015 GZ 610.007/0005-UPTS/2015).

Der UPTS sieht aber auch sonst nicht, aufgrund welcher Überlegungen des Rechnungshofes die Verhängung einer Geldbuße in Frage kommen könnte. Soweit nämlich der RH konkret einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 PartG darin zu erkennen meint, dass bei der Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben bei der Kärntner Landtagswahl eine Position fehlt und eine zusätzliche Position angeführt wird, scheint er von der Prämisse auszugehen, dass § 4 Abs. 2 PartG eine zwingend einzuhaltende Gliederung der Aufstellung über die Wahlwerbungs-Ausgaben für die einzelnen Wahlen zu Gebietskörperschaften enthält. Daraus dürfte der Rechnungshof folgern, dass jede Abweichung – auch die Einrechnung von an sich nach § 4 Abs. 1 letzter Satz PartG nicht einzubeziehenden Ausgaben einzelner Wahlwerber für auf ihre Person abgestimmte Wahlwerbung – eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts bedeute, die gemäß § 5 iVm. § 10 Abs. 6 PartG mit einer Geldbuße zu ahnden wäre. Der UPTS kann nicht erkennen, aufgrund welcher systematischen Überlegungen dieses Auslegungsergebnis zu erzielen sein könnte. Der Wortlaut in § 4 Abs. 2 leg.cit. bietet jedenfalls mit der Wortfolge *„Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:“* keine wie immer gearteten Anhaltspunkte für ein solches Verständnis. Hinzu tritt, dass der Rechnungshof zwar zunächst noch von *„Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten“* spricht, seine darauf bezogenen Ausführungen aber damit enden lässt, dass die von der SPÖ Kärnten gewählte Berechnung und Darstellung bloß *„von den übrigen Wahlwerbungsausgaben-Aufstellungen der SPÖ“* abweiche und *„Vergleiche innerhalb der SPÖ, aber auch Vergleiche mit anderen Parteien erschwert“*. Dieses Argument kann allerdings eine den Wortlaut um ein zwingendes Erfordernis der Einhaltung einer bestimmten Gliederung ergänzende Interpretation nicht stützen.

5.3.2. Wie der Rechnungshof im Hinblick auf sein Vorbringen betreffend die Offenlegung von Spendern selbst in seiner Mitteilung (auf Seite 3 unter Punkt 4.) ausführt, sind in der endgültigen Version des Rechenschaftsberichts insgesamt 15 Spender mit Namen und Adressen ausgewiesen, während in der ersten Fassung zunächst nur drei Spender namentlich angegeben wurden. Durch die veröffentlichte endgültige Version und die daraus ersichtliche Offenlegung ist aber dem dem PartG in § 6 Abs. 4 zugrundeliegenden Transparenzgedanken

Rechnung getragen worden. Gemäß § 10 Abs. 6 PartG, ist eine Geldbuße (nur) dann zu verhängen, wenn „*im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht [wurden] und diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden [konnten]*“. Das Gesetz räumt also eine Verbesserungsmöglichkeit ein, die im vorliegenden Fall genutzt wurde, sodass bei den beiden vom RH im Kontext des PartG beanstandeten Spenden von einer „*nicht erfolgten Offenlegung der Spenden über 3.500 Euro*“ gar nicht die Rede sein kann.

Hinsichtlich der landesgesetzlichen Vorschriften Salzburgs, Tirols und Wiens ist festzuhalten, dass dem UPTS aufgrund des Wortlauts in § 11 Abs. 1 PartG (arg „*Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz*“ [Hervorhebung nicht im Original]) keine Befugnis zur Sanktionierung von Verstößen gegen strengere landesgesetzliche Vorschriften i.S. des § 6 Abs. 10 PartG zukommt.

5.3.3. Die Formulierungen des Rechnungshofes über nicht in den Rechenschaftsbericht einbezogene nahestehende Organisationen sind nach Auffassung des UPTS dahingehend zu verstehen, dass der Rechnungshof eine Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts 2013 im Hinblick auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 PartG erblickt.

Diese erfassen auch Zahlungen von und an nahestehende/n Organisationen. Der Rechnungshof selbst räumt aber durch seine eigenen Feststellungen über den Zeitpunkt der relevanten Änderungen bei den Statuten der betreffenden Organisationen ein, dass ASKÖ, Naturfreunde und Pensionistenverband im Berichtszeitraum 2013 gar keine der SPÖ nahestehenden Organisationen im Sinne von § 2 Z 3 PartG mehr waren. Es kann daher logisch betrachtet kein Verstoß gegen § 5 PartG vorliegen, der im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 6 PartG durch Geldbuße zu sanktionieren wäre. Eine erweiternde Interpretation, die vom Rechnungshof offenbar im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit bevorzugt wird, um angebliche „Umgehungsstrukturen“ zu erfassen, verbietet sich schon angesichts des eindeutigen Wortlauts der Begriffsbestimmungen im Zusammenhalt mit den inhaltlichen Anforderungen an den Rechenschaftsbericht.

5.3.4. Soweit der Rechnungshof aufgrund der „Abweichungen vom gesetzlich vorgegebenen Einnahmen-Ausgaben-Prinzip“ [Hervorhebung nicht im Original] *konkrete Anhaltspunkte, dass die Angaben im Rechenschaftsbericht unvollständig bzw. unrichtig sind*“ zu erkennen meint, kann sich der UPTS dieser Einschätzung nicht anschließen.

Vielmehr ist aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und den uneinheitlich verwendeten Termini zu erschließen, dass damit gerade kein Zwang normiert wurde, eine wenig

aussagekräftige, bloß zahlungsflussorientierte „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ anzustellen und die bisherigen Bilanzierungs- bzw Rechnungswesens- Usancen der politischen Parteien bei der Erstellung ihrer „Jahresabschlüsse“ völlig in Frage zu stellen. Vielmehr entspricht ein System, bei dem eingegangene Rechnungen unabhängig von deren Zahlung sofort als Aufwand und Eingangsrechnungen des Folgejahres mit Leistungszeitraum des sie betreffenden Jahres erfasst werden, dem Transparenzgedanken des Parteiengesetzes wesentlich besser und stellt auch keine Verschlechterung der Aussagekraft des Rechnungsabschlusses dar.

Bei diesen Überlegungen war besonders zu berücksichtigen, dass auch die Stellungnahme KFS/PE 25 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 in Rz 21 (vgl <http://www.kwt.or.at/de/desktopdefault.aspx/tabid-187/>) darlegt, dass der Gesetzgeber im § 5 PartG zwischen den Bezeichnungen „Einnahmen“, „Erträge“, „Zahlungen“ sowie „Aufwand“, „Kosten“, „Ausgaben“, „Zahlungen“ wechselt und die unsystematischen Posten „Aufnahme von Krediten“ bzw. „Kreditkosten und Kreditrückzahlungen“ einfügt, sodass die Form des Buchhaltungssystems und des Ausweisprinzips gerade nicht zwingend ableitbar ist. Schon aus diesen Überlegungen scheidet daher eine formalistische nur an einzelnen der vom Gesetzgeber gewählten Begriffe orientierte Auslegung. Vielmehr zeigt sich, dass gerade bei den Verbindlichkeiten nach § 5 Abs. 4 Z 13, dass der Rechenschaftsbericht nicht nur Zahlungsströme reflektieren soll.

Auch nach Auffassung des UPTS ist daher bei Vorliegen eines in Form der doppelten Buchführung und Bilanzierung geführten Rechenwerks eine (zusätzliche) Überleitung der Aufwands- bzw. Ertragsposten in eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht erforderlich, sofern dies im Rechenschaftsbericht ausgewiesen wird. Es überzeugt die Ansicht des Fachgutachtens, dass die bisherige Rechnungslegung der Parteien nach dem PartG 1975 mit entsprechender Erläuterung fortgeführt werden könne. Die Annahme, der Gesetzgeber hätte im Lichte der allen Bestimmungen des PartG zugrundeliegenden Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgedanken gerade beim Rechenschaftsbericht „nur eine“ Betrachtung nach Zahlungsflüssen Platz greifen lassen wollen, verbietet sich daher nach Auffassung des UPTS.

Zwar ist nach Auffassung des UPTS andererseits im PartG auch nicht angeordnet, dass der Rechenschaftsbericht einem Jahresabschluss gemäß den Rechnungslegungsbestimmungen des UGB gleichkommen muss. Je eher aber der Rechenschaftsbericht iS des PartG einen Einblick in das Parteivermögen und in den aktuellen Stand der Finanzlage der Partei zu vermitteln in der Lage ist, desto besser wird auch den Intentionen des Gesetzgebers im Hinblick auf die Umsetzung der einschlägigen Europaratsempfehlungen (GRECO) entsprochen.

Die SPÖ war daher im Lichte dieser Überlegungen nach dem PartG nicht verpflichtet, auf Konten- bzw. Bilanzierungsebene noch zusätzlich eine Überleitung von Bilanzierungspositionen zu einer Einnahmen-Ausgaben-Position vorzunehmen, was aber offenbar die Auffassung des Rechnungshofes darstellen dürfte.

5.3.5. Der Rechnungshof beschränkt sich schließlich in seinem Vorbringen zu „unzulässigen Spenden aus Verfahren vor des UPTS“ [Hervorhebung nicht im Original] auf die Aussage, dass es keine Hinweise gibt, „*wodurch die den Verfahren des UPTS zugrunde liegenden Sachverhalte entkräftet würden.*“

Ähnliches gilt für die Überlegungen des Rechnungshofes über „*mögliche unzulässige Spenden bei der Kärntner Landtagswahl*“. Hier beschränkt er sich auf Vermutungen „*laut Medienberichten*“ (unter Hinweis auf einen einzigen Zeitungsartikel - im Entscheidungszeitpunkt abrufbar unter <http://derstandard.at/1373514305680/Kaerntner-Landtag-Heftige-Debatte-um-Ueberschreitung-von-Wahlkampfkosten>). In dem als Beispiel angeführten Artikel wird nur über die Debatte im Kärntner Landtag und die Kritik von FPÖ, Team Stronach und BZÖ berichtet, „*Wahlkampfkosten über die jeweiligen Landtagsklubs abgerechnet zu haben.*“

Der UPTS geht davon aus, dass nach dem insoweit klaren Wortlaut des Gesetzes und auch nach den bezughabenden Materialien (hinsichtlich Geldbußen) „*ohne eine Mitteilung des Rechnungshofes [...] der Senat nicht tätig werden [kann]*“ (vgl Ausschussbericht 1844 BlgNR 24. GP). Eine solche Mitteilung des Rechnungshofes ist nach Auffassung des UPTS hinsichtlich der Verhängung von Geldbußen für den UPTS zuständigkeitsbegründend, dh der UPTS würde seine funktionale Zuständigkeit verletzen, wenn er ohne eine solche Mitteilung tätig würde.

In der verfassungsrechtlichen Ermächtigung für ein Tätigwerden des Rechnungshofes im § 1 Abs. 6 Z 4 PartG heißt es, dass durch Bundesgesetz dem Rechnungshof die Aufgabe übertragen werden kann, „im Falle von vermuteten Verstößen politischer Parteien [...], gegen Rechenschaftspflichten oder gegen Annahmeverbote von Spenden oder gegen Beschränkungen der Wahlwerbungskosten, die Unterlagen an die zuständige Behörde zu übermitteln“.

Diese verfassungsrechtliche Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber stellt also auf – vom Rechnungshof – „*vermutete Verstöße*“ ab und verbindet dies mit der Ermächtigung zur Übermittlung der Unterlagen „*an die zuständige Behörde*“. Schon aus dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung ergibt sich der naheliegende Schluss, dass sich die – eine Zuständigkeit des UPTS begründende – Mitteilung des Rechnungshofes auf einen „*vermuteten Verstoß*“ zu gründen hat, wobei diese Vermutung (eines Verstoßes) aus der

Aufgabenerfüllung des Rechnungshofes resultieren muss. Die Bindung des „vermuteten Verstoßes“ an die Aufgabenerfüllung des Rechnungshofes folgt dabei der verfassungsrechtlichen Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber für ein Tätigwerden des Rechnungshofes im § 1 Abs. 6 Z 1 bis 3 PartG – insb zur Kontrolle von Rechenschaftsberichten nach § 1 Abs. 6 Z 1 PartG.

In dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber findet auch die einfachgesetzliche Ausgestaltung Deckung, wenn im § 12 Abs. 1 von einer „Mitteilung“ die Rede ist. Wenn vom Rechnungshof (als „Mitteilung“) über etwas Nachricht gegeben wird, so kann sich das nur auf die insb in den Abs. 1 bis 5 des § 10 PartG umschriebenen Prüfungs-/Kontrollaufgaben des Rechnungshofes beziehen. Soweit also bei Erfüllung dieser Prüfungs-/Kontrollaufgaben beim Rechnungshof das Substrat eines „vermuteten Verstoßes“ entstanden ist, ist hierüber dem UPTS eine „Mitteilung“ zu erstatten.

Wie der Rechnungshof aber hervorhebt, waren die näher angeführten Fragen für ihn mangels originärer Einschau- und Prüfungsrechte nicht verifizierbar bzw kommt er zum Schluss: „Es gibt keinen Hinweis im Rechenschaftsbericht, wodurch die den Verfahren des UPTS zugrundeliegenden Sachverhalte entkräftet würden.“

Damit wird aber auf keinen „vermuteten Verstoß“ auf Grundlage von Anhaltspunkten aus den Prüfungs-/Kontrollaufgaben des Rechnungshofes abgestellt, sondern nur in der Art einer Negation darauf, dass die von anderer Seite „vermuteten Verstöße“ vom Rechnungshof im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nicht entkräftet werden konnten.

Der UPTS ist der Auffassung, dass eine derartige bloße „Nichtentkräftung“ noch kein hinreichendes Substrat für eine Mitteilung iSd § 12 Abs. 1 PartG ist. Für eine solche ist es vielmehr erforderlich, dass im Rahmen der Prüfungs-/Kontrollaufgaben des Rechnungshofes konkrete Anhaltspunkte (vgl auch § 10 Abs. 4 PartG: „*Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ...*“) für Unrichtigkeiten bzw Unvollständigkeiten entstanden sind. Nichts anderes kann aber nach Ansicht des UPTS für die vom Rechnungshof zitierten Medienberichte zu Behauptungen über eine Abrechnung der Wahlkampfkosten über Landtagsklubs gelten.

Aus den dargetanen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „SPÖ-610.006/0004-UPTS/2015“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

4. November 2015
Der Vorsitzende:
ADAMOVICH

Elektronisch gefertigt